

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie

Herausgeber: Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde

Band: 64 (1986)

Heft: 11

Rubrik: Pilzzucht als Hobby

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pilzzucht als Hobby

Pilze aus dem eigenen Garten

Waldpilzzucht für jedermann

Pilzkultur auch für Laien

Austernpilze aus dem Sack

Dies sind nur vier der Schlagzeilen, mit denen Prospekte von Gärtnereien und Versandhäusern für diese doch verhältnismässig neuen «Produkte» werben.

Uns auf der Redaktion interessiert, was für Erfahrungen unsere Leser mit dem Eigenanbau der verschiedenen Pilze machten, seien dies nun Champignons oder Shiitakepilze, Braunkappen oder Austernseitlinge. — Vielleicht ist bei Ihnen alles nach Wunsch gegangen, und Ihre Erwartungen haben sich erfüllt. Vielleicht ging aber doch nicht ganz alles so problemlos, und Sie hatten Schwierigkeiten mit Feuchtigkeit oder Temperatur oder Ärger mit Unkraut oder Schmarotzern. Wie haben Sie sich gewehrt, und wie haben Sie die Sache wieder ins Lot bringen können? Worauf kommt es Ihrer Ansicht nach bei der erfolgreichen Pilzzucht besonders an?

Berichten Sie über Ihre Erlebnisse — seien diese nun positiver oder negativer Art! Gerne veröffentlichen wir Ihren Beitrag zu diesem Thema in einer der nächsten Pilzzeitschriften. Die Redaktoren

Gedanken zum Waldgesetz

Bekanntlich wurde vor kurzem das neue Waldgesetz in die Vernehmlassung geschickt. Interessierte Organisationen haben Gelegenheit, sich bis Ende November dazu zu äussern. Gehörten hier nicht auch die Schweizerischen Naturfreunde und die Vereine für Pilzkunde dazu? Ich meinte ja. Beim Studium dieses Vernehmlassungs-Entwurfes fällt auf, dass das Gesetz als weitgehend reines Waldgesetz konzipiert ist, das dem Schutze und der Erhaltung des Waldes dienen soll.

Die Kantone sind dabei verpflichtet (Art. 17), dem naturnahen Waldbau, der Tier- und Pflanzenwelt sowie dem Natur- und Heimatschutz Rechnung zu tragen. Mir will scheinen, dass das neue Gesetz nicht den Stellenwert hat, den es haben sollte.

In dieses Gesetz gehört insbesondere auch die klare Verpflichtung an alle Waldbesitzer, dass der Wald als intakter Lebensraum für unsere freilebende Tierwelt und Pflanzenwelt zu erhalten ist. Im Gesetz ist auch festzuhalten, dass im Walde jede Giftanwendung und jede Anwendung von Dünger zu untersagen ist. Der Wald ist ein zu heikler Lebensraum, der bisher noch nicht mit Düngern und Gift überschwemmt wurde und der insbesondere als Wasserreservoir eine ganz bedeutende Rolle spielt.

Jede Pfuscherei mit Gift und Dünger, wie sie in der Landwirtschaft gang und gäbe ist, muss für alle Zukunft im Walde unterbunden werden. Auch die Angelegenheit mit dem Waldrand muss nun in diesem Waldgesetz endlich geregelt werden.

Der Waldrand hat als stufiger Abschluss des Waldes eine eminent wichtige Funktion für den Wald, und das gehört ins Waldgesetz. Es ist meines Erachtens falsch, einen Waldabstand für Bauten zu verlangen, anderseits aber zuzuschauen, wie die Waldränder abgeholt oder gar abgebrannt werden. In dieses Gesetz gehört auch die Verpflichtung des Waldeigentümers, für einen natürlichen Wald zu sorgen.

Gefährlich ist die Verpflichtung der Waldeigentümer, den Wald zu bewirtschaften. Diese Verpflichtung ist besonders dort von grosser Gefahr, wo Waldeigentümer von ökologischen Verhältnissen keine Ahnung haben. Da müssen Gleichgewichte geschaffen werden, wenn wir nicht in einigen Jahrzehnten einen völlig denaturierten Wald vorfinden wollen.

Es bleibt zu hoffen, dass viele Interessengemeinschaften sich ganz klar für einen naturnahen Wald einsetzen und damit all jene Förster unterstützen, die den Wald schon bisher als Lebensraum einer vielfältigen Vogel-, Tier- und Pflanzenwelt sahen und unterhielten.

All diesen Helfern möchte ich ein Vergelt's Gott sagen!

R. Kilchenmann, Luzernerstrasse 23, 3363 Oberönz